

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0101/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine überregionale Tageszeitung berichtet am 23.11.2023 online unter der Überschrift „Wer sich mit KI auskennt, braucht kein Germanistikstudium“ über neue Studiengänge. In den MINT-Fächern entstünden ständig neue, gefragte Studiengänge. Für klassische Studiengänge wie Germanistik interessierten sich hingegen immer weniger Studierende. Der Artikeltext stellt neue Studiengänge im Bereich der MINT-Fächer an hessischen Universitäten vor.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, im Titel werde behauptet, wer sich mit KI auskenne, „brauche kein Germanistikstudium“. Außerdem werde im Header behauptet, „Für klassische Studiengänge wie Germanistik interessieren sich hingegen immer weniger Studierende.“ Beide Aussagen werden mit keiner Silbe im Artikel selbst erwähnt, sie seien grob irreführend und offenbar Clickbaiting. Er selbst sei Professor für Germanistik, leite eine AG „Studierendenzahlen“ und ärgere sich über das anti-geisteswissenschaftliche Ressentiment, das aus solchen Headern spreche. Die germanistische Sprachwissenschaft leiste einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Verständnis von KI. KI spiele in ihrem Fach eine große Rolle. Die Studierendenzahlen in Germanistik seien an manchen Universitäten in Deutschland in der Tat rückläufig, an anderen stiegen sie, an dritten blieben sie etwa gleich. Das Fach habe sich zudem diversifiziert, viele Studierende belegten ihre Kurse nicht mehr unter dem Namen „Germanistik“, studierten aber noch Literatur-, Medien- und Kulturwissenschaften. Für die Aussage „immer weniger Studierende“ interessierten sich für „klassische Studiengänge“ gebe es keinen Beleg – im Artikel ohnehin nicht, der erwähne Germanistik mit keinem Wort.

III. Der Leiter der Rechtsabteilung trägt vor, auch wenn einige Vorwürfe des hiesigen Beschwerdeführers jeglicher Grundlage entbehrten („Clickbaiting“, „grob irreführend“, „anti-geisteswissenschaftliche Ressentiments“), sei nicht von der Hand zu weisen, dass Überschrift und Teaser über dieser, auf einer Agentur-Meldung (siehe unten) beruhenden Veröffentlichung unglücklich gewählt gewesen seien. Die Redaktion habe beides daher umgehend geändert. Die Beschwerdegegnerin legt hierzu den Link zum überarbeiteten Artikel vor.

Zudem habe die Redaktion die Änderungen in einer „Anmerkung der Redaktion“ transparent gemacht:

*Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Textes war die Formulierung der Überschrift und des Teasers unzutreffend gewählt. Wir haben den Fehler korrigiert.*

Der Einschaltung des Deutschen Presserats hätte es hierfür erkennbar nicht bedurft. Im Gegenteil: Wenn der Beschwerdeführer sich direkt an die Beschwerdegegnerin gewandt hätte, wären die vorbeschriebenen Änderungen unmittelbar umgesetzt worden – deutlich zügiger und zeitnaher als das nunmehr möglich gewesen sei.

Anmerkung: Die Berichterstattung ist nun (Stand 03.05.2024) überschrieben mit „KI und Nachhaltigkeit im Hörsaal“. Der Teaser lautet: „Von Computer Science bis hin zu Robotik: Zukunftsfragen und Technologien wie Künstliche Intelligenz werden immer mehr zum Thema in den Hörsälen.“

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Überschrift und dem Teaser einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hat selbst eingeräumt, dass beide unzutreffend gewählt wurden. Der stellvertretende Vorsitzende erkennt jedoch an, dass die Redaktion Schlagzeile und Teaser entsprechend geändert hat.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

